



## Bedingungen für Geschäfte mit besonderer Bedeutung

### 1. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich nach den ZF Allgemeinen Einkaufsbedingungen, Stand Oktober 2002 („ZF Allgemeine Einkaufsbedingungen“). Aufgrund der besonderen Bedeutung, welche die Produkte des Lieferanten für den Betrieb des Bestellers haben, gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen Lieferant und Besteller die folgenden Bedingungen abweichend von bzw. ergänzend zu den ZF Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die folgenden Bedingungen ersetzen sämtliche bisherigen Vereinbarungen zwischen Lieferant und Besteller im Rahmen ihres Anwendungsbereichs, insbesondere bestehende Sondervereinbarungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant auf diese, z.B. in Auftragsbestätigungen, ausdrücklich verweist.

### 2. Bestellung

Anstelle der Ziff. 2.2 und 2.3 der ZF Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

- 2.2 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich, durch Telefax oder in elektronischer Form erteilt oder bestätigt werden.

Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.

- 2.3 Bestellungen und Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant ihnen nicht innerhalb von 1 Woche seit Zugang schriftlich widerspricht. Der Besteller ist jedoch auch innerhalb einer weiteren Woche zum Widerruf berechtigt, falls nicht zuvor eine schriftliche Annahme durch den Lieferanten erklärt wurde.

Im Rahmen einer laufenden Lieferbeziehung wird der Lieferant Bestellungen und Lieferabrufe des Bestellers insbesondere in Lieferzeitpunkt und -menge entsprechend deren Inhalt erfüllen, sofern dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Diese hat der Lieferant dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Will der Lieferant die laufende Lieferbeziehung ganz oder teilweise beenden, hat er diese Absicht dem Besteller so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass der Besteller in der Lage ist, die bisher vom Lieferanten bezogenen Produkte ohne Störungen der Produktion beim Besteller von einem Dritten zu beziehen. Weiterhin wird der Lieferant den Besteller bei diesem Lieferantenwechsel durch Überlassung der erforderlichen Informationen, von Dokumenten sowie Know How unterstützen. Bereits eingegangene Lieferverpflichtungen sind vom Lieferanten in jedem Fall noch ordnungsgemäß zu erfüllen. Bis zum Auslaufen der Belieferung gelten die zuletzt zwischen Lieferant und Besteller vereinbarten Preise fort.

Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Besteller nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen. Der Lieferant hat die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages ihm zugänglich

gemachten Informationen vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht nachgewiesenermaßen allgemein bekannt sind oder werden.

- 2.4 Kostenvoranschläge, Erstmuster und Muster im Allgemeinen sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

### 3. Zahlung

Anstelle der Ziff. 3.1 und 3.2 der ZF Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer - frei Verwendungsstelle verzollt einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart, übernimmt der Besteller nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Besteller vor.

Der Besteller zahlt am Ende des dem Rechnungsdatum folgenden Monats mit 3% Skonto oder 60 Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne Abzug, soweit keine andere Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wurde. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

- 3.3 Zahlungen durch den Besteller bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung und erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

Mit der schriftlichen Zustimmung des Bestellers dürfen Ansprüche des Lieferanten aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.

Der Besteller kann gegen sämtliche Forderungen, die der Lieferant gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm gegen den Lieferanten zustehen.

### 4. Mängelanzeige

Ziff. 4 der ZF Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird ersetzt durch die nachfolgenden Bestimmungen:

- 4.1 Der Besteller führt folgende Prüfungen bei Wareneingang durch:
- Identifikationsprüfung anhand der Verpackungseinheiten;
  - Prüfung auf äußerlich erkennbare Transportschäden;
  - Abschätzung der gelieferten Menge;
  - Prüfung auf Vorhandensein vereinbarter Prüfbescheinigungen; und
  - Gelegentliche Gegenprüfung bezüglich der in Prüfbescheinigungen angegebenen Werte.

Hierbei entdeckte Mängel der Lieferung wird der Besteller dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen.

- 4.2 Mängel der Lieferung wird der Besteller im Übrigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen.

- 4.3 Im Rahmen der Regelungen von Ziffer 4.1 und 4.2 verzichtet der Lieferant auf den Einwand der

verspäteten Mängelrüge.

## 5. Geheimhaltung

Ziff. 5 der ZF Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird um nachfolgende Bestimmungen ergänzt:

- 5.5 Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten überlassen werden, bleiben Eigentum des Bestellers. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln die von dem Besteller bezahlt werden, richtet sich nach den in einem gesonderten Werkzeugvertrag zu treffenden Vereinbarungen.
- 5.6 Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers weder verschrottet noch Dritten - z.B. zum Zwecke der Fertigung - zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke - z.B. die Lieferung an Dritte - dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind vom Lieferant auf dessen Kosten für den Besteller während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern. Die Regelungen in Ziffer 5.5 und 5.6 gelten entsprechend auch für Druckaufträge.
- 5.7 Die Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung der vorgenannten Gegenstände richten sich nach den jeweils zwischen dem Besteller und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen.
- 5.8 Der Besteller behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von ihm entwickelten Verfahren vor.
- 5.9 Alle durch den Besteller zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstigen Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an den Besteller notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben das ausschließliche Eigentum des Bestellers. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Bestellers dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an den Besteller – nicht vervielfältigt oder anderweitig verwendet werden. Auf Anforderung des Bestellers sind alle von dem Besteller stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an den Besteller zurückzugeben oder zu vernichten.

Der Besteller behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit dem Besteller diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten

## 6. Liefertermine, Fristen, Ursprungsnachweise und Exportbeschränkungen

Ziff. 6 der ZF Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird ersetzt durch die nachfolgenden Bestimmungen:

- 6.1 Abweichungen von den Abschlüssen und Bestellungen des Bestellers sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.
- 6.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung "frei Werk" (DDU oder DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Frachtführer abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

6.3 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften.

6.4 Sobald der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung von Terminen oder ähnlicher Umstände erkennt, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich die bestellende Abteilung des Bestellers zu benachrichtigen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.

Darüber hinaus ist der Lieferant bei Überschreitung der vereinbarten Liefertermine verpflichtet den aus der Terminüberschreitung beim Besteller und/oder dessen Kunden entstandenen Schaden zu ersetzen.

6.5 Bei Verzug des Lieferanten kann der Besteller nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die von dem Lieferant noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen lassen. Stattdessen kann der Besteller nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist auch vom Vertrag zurücktreten.

6.6 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Besteller geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

6.7 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der Besteller hat diesen ausdrücklich zugestimmt oder diese sind dem Besteller zumutbar.

6.8 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die vom Besteller bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

6.9 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat der Besteller neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Der Besteller darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

6.10 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch den Besteller oder den Beauftragten des Bestellers an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

6.11 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen den Besteller unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs des Bestellers zur Folge haben.

6.12 Vom Besteller angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

6.13 Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

6.14 Lieferanten aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet innerhalb von 30 Tagen ab Auftragsannahme und dann jeweils innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden

Kalenderjahres unaufgefordert dem Besteller Langzeitlieferantenerklärungen gemäß der jeweils gültigen europäischen Verordnung zu überlassen. Kann dies für einzelne Warenlieferungen nicht erfolgen, so müssen entsprechende Ursprungsnachweise spätestens mit Rechnungsstellung überlassen werden.

- 6.15 Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller bis zu einem Zeitraum von 15 Jahren nach Ende der letzten Lieferung an den Besteller mit Ersatzteilen und Ersatzprodukten zu beliefern.
- 6.16 Die Preise für Ersatzteile und Ersatzprodukte sind seriennahe Preise. Sachmängelansprüche, Haftung und Verzug richten sich nach den Regelungen dieses Vertrages.

## **7. Lieferverzug**

Die Bestimmungen von Ziff. 7 ZF Allgemeine Einkaufsbedingungen entfallen.

## **8. Höhere Gewalt**

Die Bestimmungen von Ziff. 8 ZF Allgemeine Einkaufsbedingungen entfallen.

## **9. Qualität und Dokumentation**

Ziff. 9 der ZF Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird um nachfolgende Bestimmungen ergänzt:

- 9.5 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätsmanagement einzurichten und aufrechtzuerhalten. Der Lieferant hat für Produkte und Prozesse den neuesten Stand der Technik zu beachten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese dem Besteller auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 9.6 Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Besteller oder einen von diesem Beauftragten, gegebenenfalls unter Beteiligung des Kunden des Bestellers, ein.
- 9.7 Auf Wunsch des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet mit dem Besteller eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.
- 9.8 Der Lieferant wird auf Verlangen des Bestellers im Bedarfsfall auch mehrmals im Kalenderjahr eine kostenlose Bestandsrevision bei sich durchführen.
- 9.9 Als Lieferant für die Automobilindustrie unterliegt der Besteller der Altfahrzeug-Verordnung, welche auf der Richtlinie 2000/53/EG beruht. Der Lieferant ist daher verpflichtet, die Einhaltung der Schwermetallverbote mit Angebotsabgabe zu bestätigen. Diese Vorgaben sind im gesamten Produktlebenszyklus einzuhalten.  
Ferner ist dem Besteller spätestens bei Erstbemusterung die Materialzusammensetzung im Internationalen Materialdatensystem IMDS zur Verfügung zu stellen.

## 10. Mängelhaftung

Ziff. 10 der ZF Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird ersetzt durch die nachfolgenden Bestimmungen:

- 10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die an den Besteller gelieferten Produkte
- a) der vereinbarten Spezifikation sowie den gelieferten Erstmustern entsprechen, und
  - b) alle Gesetze und Verordnungen in den Ländern einhalten, in denen die Produkte oder Fahrzeuge, in die die Produkte verbaut werden, verkauft werden sollen, und
  - c) für die ihm vom Besteller genannten funktionalen und leistungsmäßigen Anforderungen und für die vorgesehenen Verwendungen vollumfänglich geeignet sind.
- Der Lieferant erklärt, über diese Anforderungen und Verwendungen unterrichtet zu sein.
- 10.2 Der Lieferant hat jeweils unverzüglich zu prüfen, ob die Vorgaben des Bestellers unvollständig, fehlerhaft, unklar oder widersprüchlich sind. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, hat er den Besteller unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- 10.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich dem Besteller zu. Dem Lieferant steht das Recht zu, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.
- 10.4 Sollte der Lieferant nicht innerhalb einer den Umständen des Einzelfalles angemessenen Frist die vorhandenen Mängel beseitigen, so steht dem Besteller in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 10.5 Sachmängelansprüche verjähren in 48 Monaten, jedoch nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach Erhebung der Mängelrüge, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang). Die Verjährungsfrist gem. § 479 BGB bleibt unberührt.
- 10.6 Rückgriffsansprüche des Bestellers gem. §§ 478, 479 BGB stehen diesem gegenüber dem Lieferanten insbesondere dann zu, wenn der Besteller solche Forderungen gegenüber einem Dritten trägt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Liefergegenstand durch den Besteller oder einen Dritten verbaut oder weiter verarbeitet wurde.
- 10.7 Bei durch den Lieferanten verschuldeten Rechtsmängeln stellt der Lieferant den Besteller außerdem von eventuell bestehenden Ansprüche Dritter frei.
- 10.8 Entstehen dem Besteller infolge der mangelhaften Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 10.9 Nimmt der Besteller von sich produzierte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen dem Besteller gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurde der Besteller in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich der Besteller den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für die Mängelrechte des Bestellers einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
- 10.10 Der Besteller ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die der Besteller im Verhältnis zu seinen Kunden zu tragen hatte, weil diese gegen den Besteller einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hatte.

- 10.11 Die Verjährung tritt in den Fällen der Ziff. 10.9 und 10.10 frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Besteller die von seinen Kunden gegen ihn gerichteten Ansprüche erfüllt hat.
- 10.12 Für garantierte Beschaffenheiten der Lieferungen haftet der Lieferant verschuldensunabhängig. Für solche Pflichtverletzungen gilt die Verjährungsfrist des § 479 BGB. Garantierte Beschaffenheiten werden zwischen den Parteien vereinbart.
- 10.13 Dem Besteller stehen die gesetzlichen und vertraglichen Gewährleistungsansprüche zu.

Dabei gilt insbesondere:

Der Besteller kann nach eigener Wahl vom Lieferanten Nachbesserung oder Ersatz der mangelhaften Teile durch einwandfreie Teile verlangen. Die in diesen Fällen vom Lieferanten zu tragenden Kosten beinhalten auch die bei Besteller und Besteller-Kunden anfallenden Nebenkosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten einschließlich der Kosten für Reparatur und Austausch solcher Teile, die nicht vom Lieferanten geliefert wurden, die jedoch infolge mangelhafter Teile des Lieferanten ebenfalls repariert oder ausgetauscht werden müssen. Sie schließen insbesondere auch im Falle der Ersatzlieferung durch den Lieferanten bzw. Ersatzbeschaffung durch den Besteller die Aus- und Einbaukosten ein. Kosten im Sinne dieser Ziff. 10.13 sind auch Pauschalbeträge, die der Besteller aufgrund entsprechender Vereinbarungen im Falle fehlerhafter Lieferungen an Besteller-Kunden zu zahlen hat.

Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt hiervon unberührt.

## 11. Haftung und Versicherung

Ziff. 11 der ZF Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird ersetzt durch die nachfolgenden Bestimmungen:

- 11.1 Wird der Besteller nach deutschem oder einem sonstigen Recht aus Produkthaftung in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, als er unmittelbar haften würde. Eine vertragliche Haftung des Lieferanten bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach dem vorstehenden Absatz in Anspruch nehmen will, unverzüglich informieren. Der Besteller wird dem Lieferanten, soweit dies dem Besteller zumutbar ist, Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles und zur Abstimmung mit dem Besteller über die zu ergreifenden Maßnahmen, z.B. Vergleichsverhandlungen, geben.
- 11.3 Der Lieferant trägt auch die Kosten von präventiven Kundendienstmaßnahmen von Besteller und/oder dem Kunden des Bestellers, insbesondere von Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückruf), auch ohne dass eine gesetzliche Verpflichtung hierfür besteht, sofern die präventive Kundendienstmaßnahme zumindest auch auf mangelhafte Lieferungen des Lieferanten zurückgeführt werden kann.

- 11.4 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personen-/Sach- und Vermögensschäden in Höhe von jeweils mindestens 2,5 Mio. Euro / Schadensfall abzuschließen, während der Dauer der Lieferbeziehung ununterbrochen in vollem Umfang aufrechtzuerhalten und dem Besteller auf Wunsch jederzeit nachzuweisen.
- 11.5 Je nach Forderung des jeweiligen Kunden des Bestellers, der Leistungsfähigkeit des Lieferanten, der Geschäftsbeziehung und der Haftpflichtrisiken kann der Besteller den Lieferanten jederzeit auffordern, seinen Versicherungsschutz sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu erweitern. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Forderungen zu prüfen und nach Möglichkeit zuzustimmen, wobei diese Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf.
- 11.6 Sollte ein Versicherungsfall eintreten, sind der Besteller und der Lieferant zur gegenseitigen Information über alle mit dem Versicherungsfall zusammenhängenden Umstände und Vorkommnisse verpflichtet.
- 11.7 Bei Wechsel des Haftpflichtversicherers hat der Lieferant dem Besteller die entsprechenden Versicherungsnachweise unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

## **12. Schutzrechte**

Die Ziff. 12.3 und 12.4 der ZF Allgemeinen Einkaufsbedingungen entfallen ersatzlos.

## **14. Eigentumsvorbehalt**

Ziff. 14 der ZF Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird ersetzt durch die nachfolgenden Bestimmungen:

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfen des Bestellers verursacht wurde.

Vom Besteller beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben Eigentum des Bestellers. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für den Besteller. Es besteht Einvernehmen, dass der Besteller im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der Stoffe und Teile des Bestellers hergestellten Erzeugnisse ist, die insoweit vom Lieferant für den Besteller verwahrt werden.

## **15. Allgemeine Bestimmungen**

Ziff. 15.1 der ZF Allgemeinen Einkaufsbedingungen entfällt und wird durch die nachfolgende Bestimmung ersetzt:

- 15.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Bestellers.